



Elterninitiative Marienkäfer e.V.

Haus für Kinder (HfK) von 2,5 - 6 Jahren

Kinderschutz- konzept

Stand: Juni 2023

Bereiteranger 3 · 81541 München
Tel.: 089-20205447 · www.marienkäfer-ev.com

Unsere Eltern-Kind-Initiative wird unterstützt von der Landeshauptstadt München -Referat für Bildung und Sport- und nach BayKiBig gefördert.
Wir bedanken uns herzlich für diese Unterstützung.



Landeshauptstadt
München



Gefördert durch den Freistaat Bayern

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Haltung zum Kinderschutz	3
2. Gesetzliche Grundlagen für die Einhaltung des Kindeswohls	4
3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt	6
3.1 Grenzverletzungen	6
3.2 Übergriffe	6
4. Formen von Kindeswohlgefährdung	7
4.1 Körperliche Misshandlung	7
4.2 Vernachlässigung	7
4.3 Seelische Misshandlung	7
4.4 Sexueller Missbrauch	8
5. Prävention und Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit	9
5.1 Teamkultur	9
5.2 Partizipation und Beschwerdeverfahren	9
5.3 Räumlichkeiten	10
5.4 Nähe und Distanz	12
5.5 Wickeln und Toilette	13
5.6 Sexualpädagogisches Konzept	13
6. Trägerverantwortung	14
6.1 Verantwortung bei der Bereitstellung von Ressourcen	14
6.2 Personalverantwortung	15
6.3 Verantwortung für die unbedingte Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	16
6.4 Verantwortung für die Zusammenarbeit mit und Beteiligung der Eltern	16
6.5 Verantwortung gegenüber dem Landesjugendamt	18
7. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	19
7.1 Außerinstitutionell	20
7.2 Innerinstitutionell	21
7.3 Wichtige Ansprechpartner*innen/Kontaktdaten	22
Anhang	24
Anhang 1 Pädagogisches Konzept	
Anhang 2 Sexualpädagogisches Konzept	
Anhang 3 Verhaltenskodex für pädagogisches Personal im Haus für Kinder Marienkäfer e.V. zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt	
Anhang 4 Selbstverpflichtungserklärung	
Anhang 5 Brandschutzverordnung	

1. Einleitung und Haltung zum Kinderschutz

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie und geschützte Umgebung für alle Kinder, die das Haus für Kinder Marienkäfer e.V. besuchen, sicherstellen. In unserem als Eltern-Kind-Initiative geführten Haus für Kinder Marienkäfer e.V. werden Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt (ca. 6 Jahre) betreut (vgl. Pädagogisches Konzept, Kap. 2 "Zielgruppe und Aufnahmeverfahren").

Es ist der Auftrag und Anspruch unserer Elterninitiative, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Das Haus für Kinder ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch in Bezug auf den Schutzauftrag bestehende Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeiter*innen und der Verein als Ganzes tragen dazu bei, diese Atmosphäre sicherzustellen.

Weiter ist dieses Schutzkonzept das Fundament für ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz, welches für alle verbindlich ist. Es gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich begleiten und unterstützen zu können.

Unsere Grundhaltung von Respekt, Wertschätzung, Achtsamkeit und Vertrauen prägt das tägliche Miteinander mit den Kindern und im Team maßgeblich. Im Zentrum unseres Handelns steht, dass die Rechte der Kinder und auch ihre persönlichen und individuellen Grenzen und Bedürfnisse geachtet und respektiert werden. Darüber hinaus werden auf Seiten der Kinder sowie im Team bestehende Gefühle, Probleme und individuelle Themen in unserer Einrichtung ernst genommen. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt ist der verantwortungsbewusste und achtsame Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Wahrung der Intimsphäre aller Beteiligten.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde unter Einbeziehung des Vorstands (Träger), des pädagogischen Teams und Vertreter*innen der Elternschaft erstellt. Es wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

2. Gesetzliche Grundlagen für die Einhaltung des Kindeswohls

Der Schutz und das Wohl von Kindern sind gesetzlich verankert. Die Elterninitiative Marienkäfer e.V. als Träger des Hauses für Kinder sieht sich diesen Regelungen verpflichtet und basiert ihr Kinderschutzkonzept auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Die **UN-Kinderrechtskonvention**, die Deutschland 1992 unterzeichnet hat, besagt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Artikel 3, Abs. 1). Sie enthält außerdem die Verpflichtung, “[...] dem Kind [...] den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind [...]” (Artikel 3, Abs. 2) und setzt sich für den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung ein (Artikel 19).

In Deutschland regelt zudem das **Bundeskinderschutzgesetz** konkrete Maßnahmen für den aktiven Kinderschutz, basierend auf den Bereichen Prävention und Intervention. Kernstück dessen ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, regelt es vor allem die Aufgaben relevanter Akteure, die Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke der sogenannten Frühen Hilfen. Ein weiterer wichtiger Teil des Bundeskinderschutzgesetzes sind die darin festgeschriebenen Änderungen am Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Auch hier geht es vorrangig um den Aus- und Aufbau von Frühen Hilfen, die Qualifizierung des Schutzauftrags, die Stärkung von Kooperation und Vernetzung, die Qualitätsentwicklung sowie die Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz.

Auf Artikel 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und Artikel 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) des achten Sozialgesetzbuches stützt sich auch die sogenannte **“Münchener Grundvereinbarung”**. Es handelt sich dabei um eine zwischen dem Stadtjugendamt München und den Trägern von Kindertageseinrichtungen geschlossene Vereinbarung zum Kinderschutz. Sie ist Voraussetzung für die jeweilige Betriebserlaubnis. Laut Präambel soll sie die Basis sein für ein kooperatives Zusammenwirken zwischen Jugendamt und Träger. Darin beschrieben ist der allgemeine Schutzauftrag:

“Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.”¹

Der Marienkäfer e.V. hat die Münchner Grundvereinbarung unterzeichnet und verpflichtet sich so zu der Beteiligung am Kinderschutz wie oben beschrieben. Die Grundvereinbarung schreibt sehr konkrete Handlungsanweisungen und einen geregelten Ablauf fest, die dann greifen sollen, wenn “gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen vorliegen”. An dieser Stelle verweisen wir auf die Punkte 7.1 und 7.2 dieses Konzepts, in denen diese beschrieben werden.

¹ Münchner Grundvereinbarung §1, (1) und (2).

3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

In Bezug auf Formen von Gewalt lassen sich Grenzverletzungen und Übergriffe differenzieren.

3.1 Grenzverletzungen

“Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.”²

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- bloßstellen der Kinder vor der Gruppe
- körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung
- mangelnde Aufsicht

3.2 Übergriffe

“Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs. [...] Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.”³

² Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2022): Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 5. Aufl. S.4. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen-2016_web.pdf (Abgerufen am 14.06.2022).

³ ebd. S. 5.

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

Es werden nachfolgend vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden.

4.1 Körperliche Misshandlung

"Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen - vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt."⁴

4.2 Vernachlässigung

"Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z. B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen."⁵

4.3 Seelische Misshandlung

"Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach.

Seelische Misshandlungen bezeichnen grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt. Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn

⁴ Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder GmbH, S. 43.

⁵ ebd. S. 47.

ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronisches Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“⁶

4.4 Sexueller Missbrauch

"Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“⁷

⁶ ebd. S. 50.

⁷ ebd. S. 53.

5. Prävention und Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

In der pädagogischen Arbeit des Haus für Kinder Marienkäfer e. V. werden präventive sowie Kinderschutz-Maßnahmen in den verschiedensten Bereichen umgesetzt. Prävention hat hier vor allem "die Stärkung und Befähigung der Kinder zur Selbstbestimmung zum Ziel."⁸

5.1 Teamkultur

Das Team legt großen Wert auf Selbstreflexion sowie Reflexion im Team über individuelle Erfahrungen und Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern. Kritikkultur (vgl. Kap. 5.2) sowie Reflektionen zu den Themen Nähe und Distanz (vgl. Kap. 5.4) sowie Macht sind ein fester Bestandteil unserer Teamkultur.

In Teamsitzungen wird offen über konkrete Situationen und / oder Einstellungen gesprochen und in regelmäßigen Supervisionen wird das Team zusätzlich unterstützt. Externe Fortbildungen zum Thema Kindeswohl und der Sexualentwicklung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren werden von den Erzieher*innen besucht und deren Inhalte in der Teamsitzung und in der Supervision besprochen. So kann das pädagogische Team angemessen arbeiten und größtmöglichen Schutz gewähren.

5.2 Partizipation und Prävention

Wir bieten den Kindern in unserem Haus für Kinder Raum für Beteiligung und Mitbestimmung. So können sie üben, ihre Meinung selbstbewusst zu vertreten, Grenzen aufzuzeigen, andere Meinungen zu akzeptieren und so zu eigenverantwortlichen, engagierten und mündigen Persönlichkeiten heranwachsen. Das damit erlangte Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit fördert und stärkt die Resilienz der Kinder. Unter Resilienz versteht man die Fähigkeit, mit schwierigen Lebenssituationen und Krisen umzugehen, dabei ein gutes Selbstwertgefühl zu bewahren und sich weiterzuentwickeln. Dazu möchten wir die Kinder im Marienkäfer e.V. befähigen. Wir unterstützen sie dabei zuallererst dadurch, dass die Erzieher*innen authentische, verlässliche Bezugspersonen für eine tragfähige Beziehung außerhalb der Familie sind. Außerdem fördern wir Resilienz durch verschiedene altersgerechte Projekte, z. B.:

- Theaterprojekt (altersübergreifend) mit einem Theaterpädagogen (Erzieher im Kindergarten): Durch das Erarbeiten eines Theaterspiels auf Grundlage einer Bilderbuchgeschichte, inkl. Kostümen und Bühnenbild erfahren die Kinder Selbstwirksamkeit und Selbstbewusstsein. Durch das Theaterspielen wird ein Bezug zur eigenen Person hergestellt ("wer bin ich?"), dadurch wird Selbstbewusstsein geschaffen und es wird erfahrbar, was man gut kann und wo man noch üben kann. Es findet eine Reflexion über das eigene Handeln statt, auch über das Theaterspiel hinaus.
- Bouldern (4-6-Jährige): Bei regelmäßigen Besuchen in der Boulderhalle können die mittleren Kinder und die Vorschulkinder ihre

⁸ Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 66.

Selbstwahrnehmung und ihr Selbstbewusstsein stärken. Sie können erleben, dass sie durch eigene Anstrengung Hindernisse überwinden können. Erfolgserlebnisse stärken das Selbstbewusstsein. Klappt etwas nicht auf Anhieb, kann dies die Frustrationstoleranz trainieren und die Kinder lernen, dass Geduld und Ausdauer sich lohnen.

Auch verschiedene Bilderbücher, die sich jeweils altersbezogen dem Thema nähern, stehen den Kindern zur Betrachtung zur Verfügung, z. B.:

- 2-3 Jahre: "Mi piace - non mi piace" ("Manchmal mag ich - manchmal mag ich nicht") von Roberta Giommi, "Ich bin jetzt ... glücklich, wütend, stark" von Constanze von Kitzing
- 4-5 Jahre: "Bruno" von Stefanie Taschinski, "I bambini e le paure" ("Kinder und ihre Ängste") von Emma Brownjohn, "Bist du feige, Willi Wiberg?" von Gunilla Bergström
- 5-6 Jahre: "Bruno" von Stefanie Taschinski, "I bambini e le paure" ("Kinder und ihre Ängste") von Emma Brownjohn, "Gefühle. So geht es mir" von Felicity Brooks

Weitere Bücher werden bei Bedarf angeschafft.

Das pädagogische Personal hat die Aufgabe, die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sowohl auf Ideen und Wünsche als auch auf Beschwerden der Kinder einzugehen. Als Grundlage dafür dienen den Erzieher*innen der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die UN-Kinderrechtskonvention:

“Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken”⁹

Bei den Marienkäfern können die Kinder in vielen unterschiedlichen Situationen im Alltag mitbestimmen und partizipieren. Dabei ist ein wesentlicher Schwerpunkt, gerade auch für die kleineren Kinder, welche sich ggf. noch nicht verbal äußern können, die Beteiligung im konkreten Handeln und Agieren mit Kindern und Erzieher*innen. Die Beteiligung von Kindern gelingt nicht nur mit Sprache, sondern in Kombination mit all der Gestik, Mimik, sowie den Bewegungen und anderen Kommunikationsformen, die Menschen zur Verfügung stehen. Zum Beispiel wird die angehobene Hand mit Handflächen nach außen als “Stopp” bewusst in das Handeln und Miteinander eingebaut, um Kindern zu ermöglichen, auch ohne Sprache ihre Grenzen zu wahren und aufzuzeigen.

Sobald ein Kind weint, verängstigt ist, in sich gekehrt oder traurig erscheint, gehen die Erzieher*innen darauf ein, nehmen sich Zeit und versuchen mit einfachen Ja-/Nein-Fragen dem Weinen auf den Grund zu gehen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist auch der regelmäßige Austausch mit den Eltern. Hierbei wird unter anderem das Feedback der Kinder

⁹ Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art 10 Abs. 2 BayKiBiG.

erfragt bzw. werden Eltern bei Auffälligkeiten und Beobachtungen gezielt angesprochen.

Beim täglichen "Gummibärchen-Spiel" versammeln sich die Kinder (mit und auch ohne pädagogischem Team, dann jedoch angeleitet) im Kreis. Hier bietet sich ihnen die Möglichkeit, Erfahrenes zu reflektieren sowie über anstehende Aktionen oder den bevorstehenden Tagesablauf zu sprechen. Im Anschluss haben die Kinder stets die Möglichkeit, das pädagogische Team auch alleine anzusprechen, sollte ihnen der gemeinsame Kreis zu offen für ihr Anliegen sein. Auch Themen des Kinderschutzes finden in der Runde ihren Raum (z. B. Grenzen benennen und akzeptieren).

In Projekten wie "Bambini" wird zudem die Partizipation über das Haus für Kinder hinaus ermöglicht und in unterschiedlichen Altersgruppen spielerisch geübt. Hierbei wurden die Kinder beispielsweise in den Ideenfindungsprozess für die Sanierung eines Spielplatzes mit einbezogen.

Im Marienkäfer e.V. legen wir Wert auf eine „fehlerfreundliche“, lösungsorientierte Haltung. Das bedeutet, dass Beschwerden gehört und ernst genommen werden, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass nichts vollkommen ist. Im Team untereinander und den Kindern gegenüber besteht daher eine Offenheit für Veränderung und Verbesserung.

Kinder drücken ihre Unzufriedenheit unterschiedlich aus. Unser pädagogisches Team erkennt Unzufriedenheiten und negative Stimmungen auch nonverbal. Grundlage hierfür ist eine vertrauensvolle Basis, in der die Kinder angstfrei ihre Bedürfnisse und Gefühle äußern können. Die Kinder werden bestärkt, ihr "Nein" klar und deutlich zu äußern und dadurch ihre Grenzen klar aufzuzeigen. Durch die sensible Wahrnehmung und Beobachtung der Kinder im Alltag, in direkten Gesprächen mit dem Kind / den Kindern und im täglichen Gummibärchenspiel bieten die Erzieher*innen einen sicheren Raum, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden. Die Erzieher*innen sind dafür wichtige positive Vorbilder und reflektieren und thematisieren ihr eigenes Verhalten mit den Kindern.

5.3 Räumlichkeiten

Das Haus für Kinder Marienkäfer e.V. verfügt über verschiedene Räumlichkeiten, die einerseits aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder bieten. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die Türen jederzeit geöffnet bleiben, so dass das pädagogische Team die Möglichkeit hat, Situationen im Blick zu behalten sowie dazu zu kommen und Kindern zu ermöglichen, Situationen jederzeit nach ihrem Bedürfnis zu verlassen bzw. zu verändern.

Bezüglich der Toilette besteht auch hier die Regelung, dass die Tür geöffnet ist. Hat jedoch ein Kind das Bedürfnis nach Privatsphäre, so bieten die Erzieher*innen dem Kind an, vor der Tür zu warten, um zu gewährleisten, dass kein anderes Kind die Situation stört. Sollte dies dem Wunsch nach Privatsphäre nicht ausreichend gerecht werden, so kommt das pädagogische Team diesem Wunsch nach und lehnt die Tür an.

Für das Wickeln gibt es kein gesondertes Wickelzimmer. Da es aber insbesondere zu Beginn des Kindergartenjahres immer wieder dazu kommt, dass Kinder noch nicht windelfrei sind, ist es dem pädagogischen Team ein großes Anliegen, für die Wickelsituation einen geschützten "Raum" bzw. eine geschützte und angenehme, vertrauensvolle Situation für die Kinder zu gewährleisten. Hierbei werden die Kinder von den Erzieher*innen in der Garderobe gewickelt und es wird sichergestellt, dass keine andere Person, weder Kinder noch Erwachsene, die Situation stören. Die Tür bleibt dabei immer angelehnt. Sollte es jedoch die Situation erfordern, dass eine andere Person die Garderobe in diesem Moment betreten möchte, so werden die gewickelten Kinder nach ihrem Einverständnis gefragt und ihr Wunsch wird ausdrücklich respektiert.

Eine besondere Räumlichkeit stellt der, im Rahmen der Nachmittagsbetreuung, besuchte Spielplatz dar. Dieser ist eingezäunt und zum einen dahingehend ein geschützter Bereich, andererseits aber auch aufgrund seiner Größe anfällig und offen für verschiedenste Interaktionen zwischen den Kindern und Erwachsenen. Die Erzieher*innen beobachten die Situation von einem festen Platz aus und haben die Kinder immer und jederzeit im Blick, unabhängig davon, wo und was die Kinder spielen.

Sowohl im Flur als auch in der Garderobe befinden sich Aushänge und Listen mit wichtigen Telefonnummern. Hierunter fallen etwa Poster zu den Themen Vergiftungs ABC, Vergiftung und Giftpflanzen, ein Kinder-Notruf ABC (Ursprungsquelle: www.erste-hilfe-fuer-kinder.de) und, neben Kontaktdaten des zuständigen Unfallversicherungsträgers, eine Liste mit (einrichtungsspezifischen sowie universellen) Notfall-Telefonnummern.

Zu diesen zählen:

- Rettungsdienst/Notarzt/Kindernotarzt/Feuerwehr: 112
- Polizei: 110
- Giftnotrufzentrale: 030/19240 od. 089-19240
- Münchner Kinderkliniken:
 - Kinderklinik und Kinderpoliklinik im Dr. von Haunerschen Kinderspital: 089-440052811
 - Kinderklinik Dritter Orden: 089-1795-1187
- Notfall-Praxen für Kinder:
 - Notfallpraxis im Elisenhof: 116117 (Ärztlicher Bereitschaftsdienst)
 - Krankenhaus Schwabing: 089-3068-2589
 - Krankenhaus Harlaching: 089-6210-2717
- Kinderzahnarztpraxis Dr. Beatris Zagrean: 089-44760544
- LMU Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Zahnklinik): 089-4400-52911/52912

In der Küche befindet sich ein Erste-Hilfe-Kasten mit Ratgeber. Das Team verfügt über Erste-Hilfe-Kurs am Kind ("Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"). Unsere Ersthelferin sowie weitere pädagogische Mitarbeiter*innen bilden sich regelmäßig in Fortbildungen weiter.

Auffrischungs-Fortbildungen werden alle zwei Jahre ermöglicht. Eine Teilnahme erfolgte zuletzt am 10.03.2023 beim BRK-Kreisverband, Perchtinger Str. 5, 81379 München. Auch eine Fortbildung zum Thema Brandschutz wurde von unserer Brandschutzbeauftragten belegt.

Eine Brandschutzverordnung hängt des Weiteren in der Garderobe aus (siehe Anhang 5), dort befindet sich auch der Feuerlöscher. Die Fluchtwege sind beschildert. Die Brandschutzübung wird einmal im Jahr mit den Kindern geprobt.

Im Falle eines Brandes existiert ein festgelegter, einrichtungsspezifischer Rettungswegplan, der folgend dargelegt wird:

1. In jedem Zimmer hängt eine Trillerpfeife. Bei Feuer oder Rauchwahrnehmung pustet ein*e Erzieher*in laut in die Pfeife, ein*e Erzieher*in ruft 112 (Feueralarm) an.
2. Bei Pfiff: Erzieher*in öffnet den Notausgang (Terrassentür im großen Zimmer neben dem Esstisch).
3. Ein*e Erzieher*in zählt an der Tür jedes Kind und begleitet das Ankommen der Kinder in Kleingruppen am Sammelpunkt (benachbartes Café Hüller, das den Kindern vom täglichen Weg zum Spielplatz bekannt ist, Entfernung Fußweg < 50m). Der Sammelpunkt außerhalb der Einrichtung ist allen Kindern bekannt. Die Kinder gehen in Hausschuhen, ohne Jacke.
4. Der*Die andere Erzieher*in schickt alle Kinder zum Notausgang, schließt alle Türen und Fenster und verlässt die Räumlichkeiten erst, wenn alle Kinder draußen sind.

5.4 Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind ein wichtiger Bestandteil des Miteinanders im Haus für Kinder Marienkäfer. Die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder werden dabei respektiert und geachtet. Sowohl unter den Kindern, als auch zwischen Kind und Erwachsenen wird eine Grenze durch klares «Nein» sagen aufgezeigt. Dies lernen die Kinder, indem sie in alltäglichen Auseinandersetzungen dazu ermutigt werden «Nein» zu sagen (bzw. alternative Ausdrücke, die ihre Grenzen deutlich machen, wie bspw. "Hör auf", "Stop" oder "Lass mich") und indem sie wahrnehmen, dass ihr «Nein» gehört wird. Auch nonverbale Zeichen wie Wegschauen oder Weggehen werden respektiert und von den Erzieher*innen sprachlich begleitet.

Körperlicher Kontakt findet nur nach vorheriger Frage und Einwilligung des Kindes statt und nicht vom Bedürfnis des Erwachsenen ausgehend. Küsse auf den Mund überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind.

In unserem Haus für Kinder wird das Nähe- und Distanzverhalten besonders auch vor dem Hintergrund kultureller Unterschiede im Umgang mit Körperkontakt sowie eventuell fehlenden Sprachkenntnissen bedacht.

Die emotionale Nähe wird durch eine respektvolle und kindgerechte Kommunikation auf Augenhöhe gefördert. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen etc. vermieden werden und z. B. Kinder mit dem von ihnen gewünschten Vornamen angesprochen werden (keine Kosenamen).

Auch beim gemeinsamen Mittagessen werden die individuellen Grenzen der Kinder gewahrt. Es besteht niemals ein Zwang, eine Mahlzeit zu essen. Allerdings fördert das pädagogische Team das Erleben von neuen Geschmäckern und regt die Kinder dazu an, Neues zu probieren bzw. neue Erfahrungen zu machen.

Eine vertrauensvolle Bindung an die Erzieher*innen ist die Basis für den pädagogischen Alltag. Die Beziehungsgestaltung liegt ausschließlich in der Verantwortung der Erwachsenen. Trösten, Kuscheln und grundsätzlich körperbezogene Interaktion werden nur mit Einwilligung des Kindes und niemals aus dem Bedürfnis der Erzieher*innen heraus vollzogen.

Insbesondere im Rahmen ihrer Vorbildfunktion werden gleichzeitig aber auch die eigenen Grenzen der Erzieher*innen von diesen ebenso achtsam wahrgenommen, reflektiert und geäußert.

5.5 Wickeln und Toilette

In unserem Haus für Kinder dürfen die Kinder frei nach Bedürfnis auf die Toilette gehen. Grundsätzlich ist es den Kindern erlaubt, alleine auf die Toilette zu gehen. Befindet sich mehr als ein Kind in der Toilette, so hat das pädagogische Personal die Situation stets im Blick. Da die Erzieher*innen während des Essens am Tisch anwesend sein müssen, dürfen die Kinder während dieser Zeit nur einzeln auf die Toilette gehen.

Besonders wichtig ist es den Erzieher*innen dem Kind die Wahl zu lassen, welche pädagogische Fachkraft es zum Wickeln bzw. zum Saubermachen nach dem Toilettengang begleitet.

Siehe hierzu auch die Ausführungen aus 5.3.

5.6 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogische Themen werden in einem eigenen sexualpädagogischen Konzept des Haus für Kinder Marienkäfer e.V. behandelt. Darüber hinaus finden sie auch im pädagogischen Konzept Beachtung (siehe hierzu Anhang 1 und 2).

6. Trägerverantwortung

Das Haus für Kinder Marienkäfer e.V. ist eine Elterninitiative, die vom Miteinander zwischen pädagogischem Team und Elternschaft lebt. Als Träger ist der Verein für viele Bereiche und Aufgaben, die den Kita-Alltag betreffen, zuständig und damit davon abhängig und geprägt, dass alle Eltern Ämter übernehmen, sich einbringen und beteiligen. Auch der Vorstand unseres Vereins setzt sich aus Eltern zusammen, deren Kinder das Haus für Kinder besuchen. Wichtige Aufgaben der Vorstandschaft sind unter anderem die Einstellung von Personal. Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch die Eltern.

Einerseits ermöglicht eine solche Struktur eine starke Identifikation mit der Einrichtung sowie ein lebendiges und bereicherndes Miteinander. Zum anderen bedeutet dies aber auch, dass Zuständigkeiten klar verteilt sein müssen und eine klare und offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten gewährleistet ist. Darüber hinaus sind wir uns möglicher Rollenkonflikte bewusst und berücksichtigen diesen Aspekt in unserem gemeinsamen Handeln.

Das Haus für Kinder Marienkäfer e.V. und besonders der Vorstand als Trägervertreter erkennt seine Verantwortung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes SGB VIII. Wir bemühen uns, ein klares, wirksames und umfassendes Kinderschutzkonzept zu erarbeiten, um den Schutzauftrag gegenüber den Kindern bei Gefährdung ihres Wohles zu verantworten.

Ein zentraler Aspekt der pädagogischen Arbeit ist die Qualitätsentwicklung sowie -sicherung.

Im Rahmen von Teamsitzungen innerhalb des pädagogischen Teams sowie auch im Austausch mit dem Vorstand findet eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes statt. Hierbei behandeln wir die folgenden Punkte:

- Wird das Schutzkonzept gelebt oder sollte es aufgefrischt werden?
- Greifen die Präventionsmaßnahmen?
- Wie wirken sich Veränderungen im Tagesablauf, in der Zusammensetzung der Gruppe oder neue Vorschriften wie die Corona-Maßnahmen auf den Kinderschutz aus?

Unsere Trägernormen sind durch das pädagogische Konzept der Einrichtung festgelegt. Die dort beschriebenen Werte und pädagogischen Grundhaltungen dienen als Grundlage der im Haus für Kinder gelebten Betriebskultur.

6.1 Verantwortung bei der Bereitstellung von Ressourcen

Das pädagogische Team steht für eine klare Aufgabenverteilung sowie transparente Verantwortlichkeiten und besteht aus einer pädagogischen Leitungskraft (39 Std.), einer Kinderpflegerin (26 Std.) sowie einem Erzieher (8 Std.) Es wird durch längerfristige Praktikant*innen ergänzt und unterstützt.

Für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit und um Kinderschutz effektiv zu gestalten ist es uns als Träger wichtig, dass das pädagogische Personal genügend Zeit hat für:

- die Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes
- Teambesprechungen und Reflexion der Ereignisse und Beobachtungen des Alltags
- die Entwicklung und Erweiterung des pädagogisches Konzeptes
- den Austausch in verschiedenen trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Netzwerken
- die Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungen, Weiterbildungen und Supervision zur weiteren Qualifikation der Fachkräfte

Wir als Träger erkennen die Wichtigkeit dieser Punkte für eine gelungene pädagogische Arbeit und sind bemüht, wann immer nötig, die Verfügungszeit des Personals an die aktuellen Bedürfnisse der pädagogischen Arbeit anzupassen.

6.2 Personalverantwortung

Als Träger verantwortet der Marienkäfer e.V., welche pädagogischen Fachkräfte im Haus für Kinder arbeiten und welche Fachkräfte darüber hinaus Leitungsaufgaben übernehmen. Ferner haben wir als Träger die Verantwortung, dass alle Mitarbeitenden über Regeln und Abläufe im Fall von Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung informiert sind. Dies umfasst auch die Festlegung der Art und Weise, wie neue Mitarbeitende über bestehende Regelungen, Vereinbarungen und Abläufe zum Schutz der Kinder informiert werden.

Als Träger sind wir verpflichtet, bei der Personalauswahl den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen zu prüfen. Bei allen einzustellenden Personen, sowie bei allen nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Personen wird das erweiterte Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geprüft, um sicher zu stellen, dass sie nicht vorbestraft sind (vgl. § 72 a SGB VIII). Erfolgt die Einstellung, wird die Vorlage des Führungszeugnisses nach längstens 5 Jahren sichergestellt.

Beim Vorstellungsgespräch wird auf die Haltung des Trägers gegenüber Kinderschutz, auf das Schutzkonzept sowie auf die Teamkultur hingewiesen. Es wird verdeutlicht, dass in der Einrichtung ein respektvoller, die Kinderrechte wahrer, von jeglicher Gewalt abgewandter Umgang mit den Kindern gepflegt wird. Die Bewerber werden zu ihrer Haltung, dem Umgang sowie zu bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert.

Bei der Einstellung neuer pädagogischer Kräfte unterzeichnen diese eine Selbstverpflichtungserklärung sowie erklären schriftlich, dass der im

Schutzkonzept festgeschriebene Verhaltenskodex anerkannt und umgesetzt wird. Es wird angestrebt, dass alle pädagogischen Fachkräfte regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz besuchen.

Wir bemühen uns im Rahmen unserer Personalverantwortung um transparente Strukturen, klare Zuständigkeiten und Kommunikationswege. Im Falle der Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten durch Mitarbeiter*innen sind selbstverständlich Maßnahmen wie Personalgespräch, Abmahnung oder im schlimmsten Fall auch Kündigung vorgesehen.

6.3 Verantwortung für die unbedingte Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Verantwortung für die Erstellung dieses Kinderschutzkonzepts liegt zu gleichen Teilen bei der Elternschaft wie auch beim pädagogischen Team. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus zwei Mitgliedern aus dem pädagogischen Team sowie drei Elternteilen zusammen. Somit wird das pädagogische Team in dieser Arbeit unterstützt und entlastet, gleichzeitig kommt der Träger hiermit seiner Verantwortung im Thema Kinderschutz nach.

Die Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte soll unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass diese an mehreren Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und zur Erstellung des Schutzkonzeptes teilgenommen haben. Auch Fortbildungen zu stark verwandten Themen, wie z. B. kindliche Sexualität, wurden in Anspruch genommen. Es wird dem Personal empfohlen, sich regelmäßig zu Themen rund um den Kinderschutz weiterzubilden. Mögliche Themenbereiche wären: Kinderrechte, Partizipation, kindliche Bedürfnisse, entwicklungspsychologische Grundlagen, kindliche Sexualität vs. Erwachsenen-Sexualität, Gender, Täterstrategien, Präventionsprogramme zur Stärkung von Kindern, Verfahren zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung, Erkennen von Kindeswohlgefährdung, schwierige Elterngespräche führen, Dokumentation im Verfahrensverlauf, Fehlverhalten im Umgang mit Kindern etc.

Die Verfahrensabläufe bei Verdacht sowohl auf interne als auch auf externe Kindeswohlgefährdung werden durch die Münchner Grundvereinbarung detailliert festgeschrieben und sind dem Personal bekannt. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich durch Ihre Unterschrift, diesen Auflagen nachzukommen.

6.4 Verantwortung für die Zusammenarbeit mit und Beteiligung der Eltern

Die Eltern werden anhand des Vertrages über die Datenschutzbestimmungen, die in der Einrichtung geltend sind, informiert. Diese sind an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §61 bis 65 SGB VIII angelehnt und werden in einer Anlage zum Vertrag klar dargestellt. Mit ihrer Unterschrift stellen die Eltern/Personensorgeberechtigten den Erhalt der Informations- und Auskunftspflicht sicher. Außerdem sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen

gemäß §61 bis 65 SGB VIII im Anhang dieses Dokuments, das für alle Eltern zugänglich ist, zu finden.

Im ersten Viertel eines jeden Kindergartenjahres findet eine Info-Veranstaltung zum Schutzkonzept statt. Diese dient zum Einen dem Kennenlernen des Konzepts für die neuen Eltern, zum Anderen der Auffrischung der Inhalte für die schon bestehende Elternschaft.

Zudem wird beim ersten Elternabend im September über die gesetzlichen Verpflichtungen des Trägers, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, informiert. Zudem erhalten alle neuen Eltern mit den Vertragsunterlagen eine Selbstverpflichtungserklärung, die mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen werden muss. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, den Eltern ihre Verantwortung bewusst zu machen und sie zu ermutigen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung prompt zu reagieren und sich dafür am Leitfaden zur Intervention zu orientieren (siehe 7.).

Die Kinderschutzbeauftragten organisieren thematische Elternabende zu Themen der Prävention, Resilienz, Sexualpädagogik, Suchtprävention. Informative E-Mails zum Thema, die den Vorstand von öffentlichen Stellen erreichen, werden an die Elternschaft weitergeleitet. Es liegen in der Einrichtung Flyer verschiedener Institutionen aus, die sich mit den Themen Kinderschutz und Prävention auseinandersetzen, z. B. Aymna, IMMA und Kinderschutzbund.

In Bezug auf Partizipation und Beschwerdemanagement sind die Eltern informiert über die Möglichkeit der anonymen Meldung eines Gefährdungsverdachts bei der Aufsichtsbehörde. Bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung können die Eltern sich an folgenden Kontakt der Aufsichtsbehörde wenden:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

sowie

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de.

Ein Infoblatt mit den "Kontakt Daten bei Kindeswohlgefährdung" hängt zudem gut sichtbar in der Einrichtung aus.

Das Schutzkonzept liegt neben der Satzung für alle Eltern zugänglich im Haus für Kinder aus. Neben dem pädagogischen sowie dem sexualpädagogischen Konzept ist das Kinderschutzkonzept auf der Homepage unter www.marienkaefer-ev.com zu finden.

6.5 Verantwortung gegenüber dem Landesjugendamt

Der Träger ist sich seiner Meldepflicht bewusst: Laut SGB VIII §47 Nr. 2 sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden. Verstöße gegen die Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Meldepflicht bezieht sich auf nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken können.

Meldepflichtig sind z. B.

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder. Hierzu gehören: Unfälle mit Personenschäden, Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches Verhalten (vorwiegend verletzend), Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte
- Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung

Der Träger ist gleichwohl über betriebserlaubnisrelevante Aspekte nach SGB VIII § 45 Abs. 2, 3 und 7 informiert und hat zur Kenntnis genommen, dass, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden, die Betriebserlaubnis zurückgenommen werden kann.

7. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Die Vorgaben der Münchner Grundvereinbarung sind die Grundlage unserer organisationsinternen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz ist ein gesetzlicher Auftrag. Deshalb müssen die pädagogischen Fachkräfte (und der Vorstand) handlungsfähig sein, wenn es eine Vermutung der Kindeswohlgefährdung in der Familie oder in der Einrichtung gibt.

Das Team ist sich der Meldepflicht nach § 47 im Falle einer Kindeswohlgefährdung bewusst und kontaktiert die Aufsichtsbehörde:

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA

Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsberger Straße 30

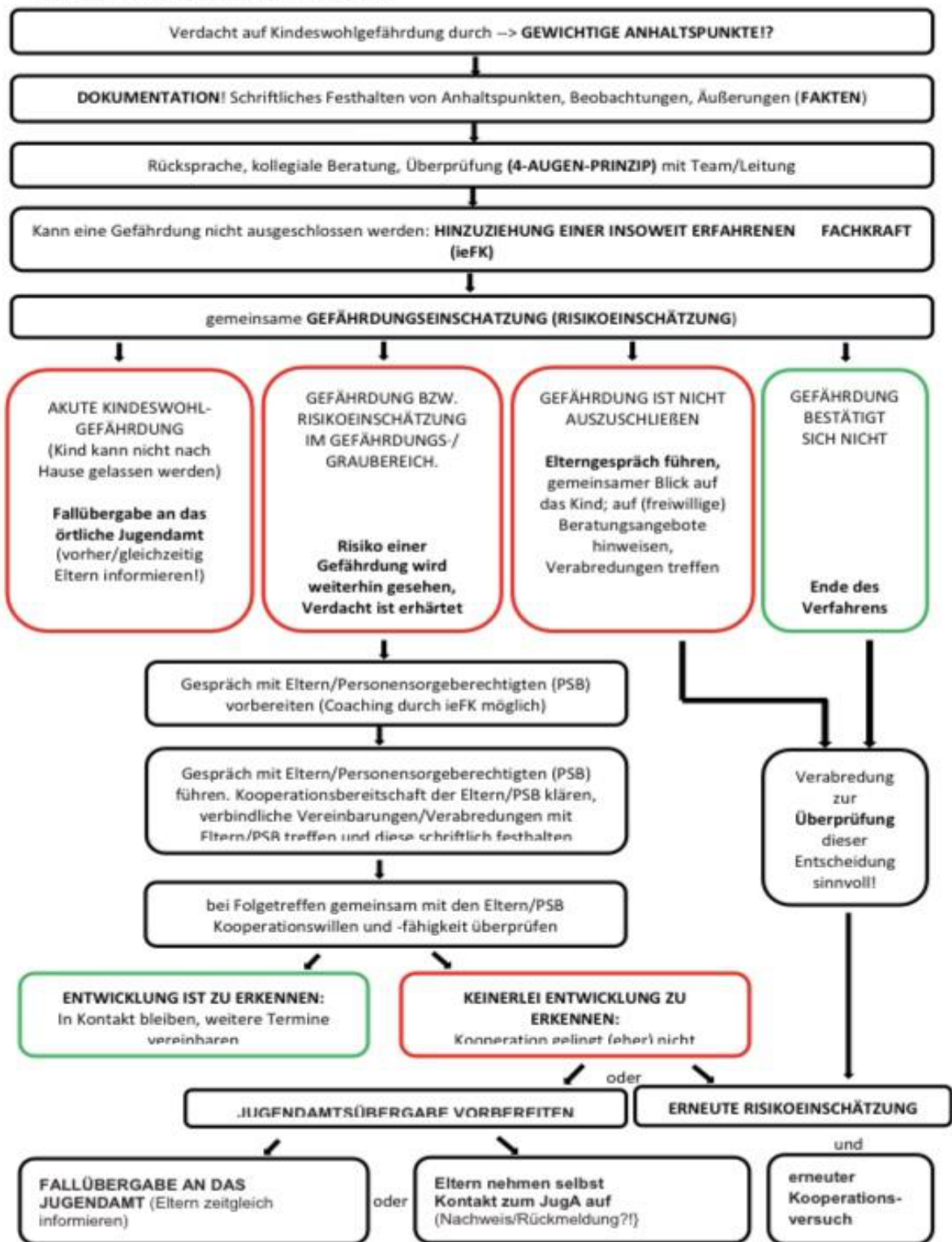
80339 München

E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Das Team weiß, dass es Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (**IseF**) hat (siehe 7.3), wenn es dies wünscht, weil sich bspw. ein Kind mit seinen Problemen oder Schwierigkeiten anvertraut hat oder ein komisches Bauchgefühl vorliegt oder Verhaltensweisen des Kindes nicht zu erklären sind.

7.1 Außerinstitutionell

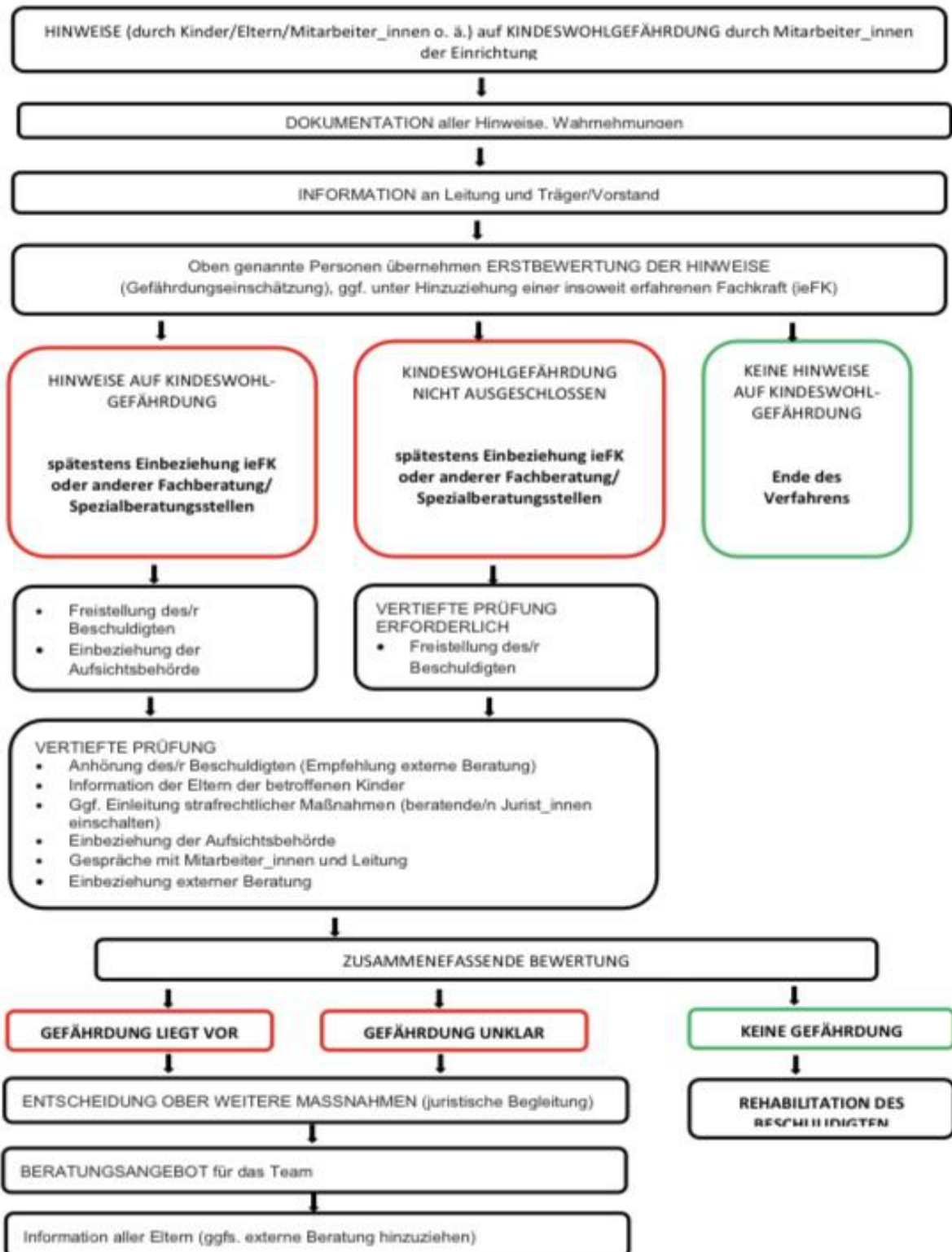
VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



HTUNG: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuziehen!

7.2 Innerinstitutionell

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



7.3 Wichtige Ansprechpartner*innen/Kontakt Daten

Kinderschutzbeauftragte im Marienkäfer e.V.:

Im Team: Susanna Rochat (Leitung), vertreten durch Silvia Schendzielorz

Im Vorstand: Carina Fischer-Kizilkan

In der Elternschaft: Lisa Hochmair, Lisa Meyer-Gräbig

Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF):

Verschiedene Institutionen in München verfügen über insoweit erfahrene Fachkräfte, die das Haus für Kinder Marienkäfer e.V. im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung hinzuziehen kann. Hier sind beispielhaft einige Anlaufstellen genannt, eine ausführliche Liste findet sich online hier:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/fachberatung-zum-kinderschutz-isef/10249494/n0/n0/#psfForm>

Erziehungsberatungsstelle Stadtbezirk 5 (Au – Haidhausen)

Schule-Beruf e.V./DPWV, Hochstraße 31, 81669 München,

www.beratungsstelle-hochstrasse.de, team@beratungsstelle-hochstrasse.de.

Tel. 48 88 26, Fax 48 99 86 21.

Fachberatungsstellen für Verdachtsfälle sexueller Gewalt:

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.

An der Hauptfeuerwache 4, 80331 München

beratungsstelle@imma.de, Tel. 260 75 31, Fax 26 94 91 34

Beratungsstelle kibs

Kinderschutz und Mutterschutz e. V.

Kathi-Kobus-Straße 9

80797 München

Tel.: (0 89) 23 17 16 91 - 20

Fax: (0 89) 23 17 16 91 – 19

mail@kibs.de

Fachaufsicht/Betriebserlaubnis erteilende Behörde:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Koordination und Aufsicht freie Träger (Team freigemeinnützige und sonstige Träger)

Landsberger Str. 30, 80339 München

Tel.: 089/233-84249 oder 089/233-84451

ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Jugendamt

Sozialbürgerhäuser der Stadt München (Zuständigkeit nach Wohnort des Kindes)

Infothek Tel.: 089/233-96833.

Polizei

Außerhalb der Sprechzeiten und im akuten Fall: Telefon 110.

Weitere externe Institutionen, die beraten und unterstützen können:

Kinderschutzbund München, KinderschutzZentrum

Kapuzinerstraße 9, 80337 München

KISCHUZ@dksb-muc.de , Tel. 55 53 56, Fax 55 02 95 62.

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

Kleinkinder Tagesstätten (KKT) e.V.

Landwehrstraße 60-62

80336 München

Tel. 089-9616060-0

Nicole Weßling (Kinderschutz, Kinder mit herausforderndem Verhalten,
Konfliktberatung, Organisationsberatung)

E-Mail: nicole.wessling@kkt-muenchen.de

München, Januar 2023

Dieses Schutzkonzept wurde entwickelt von Úrsula Alemany, Lilian Holzmüller,
Carina Fischer-Kizilkan, Lisa Hochmair und Lisa Meyer-Gräbig,
Elternvertreterinnen

Susanna Rochat (Erzieherin und Leitung) und Silvia Schendzielorz
(Kinderpflegerin)

Anhang

Folgende separate Dateien sind vorhanden und im Ordner "Schutzkonzept" im Haus für Kinder zu finden. Darüber ist das Personal informiert.

Anhang 1 Pädagogisches Konzept

Anhang 2 Sexualpädagogisches Konzept

Anhang 3 Verhaltenskodex für pädagogisches Personal im Haus für Kinder Marienkäfer e.V. zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Anhang 4 Selbstverpflichtungserklärung

Anhang 5 Brandschutzverordnung